

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahr 1849.

№ XX. Gesetz

wegen Ablösung der Frohnen, Lehen und Zinsen d. d. 27. April 1849.

Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg u. s. w. verordnen unter Rath und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zur Förderung der Ablösung der gutherrlichen Lasten wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Ohne Entschädigung werden aufgehoben:

1) die aus dem guth- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen, z. B. das **Schuggeld**, die s. g. Siegelthaler und andere Leistungen, welche ihrer Eigenschaft nach erweislich hierher zu rechnen sind,

2) die Botenfrohne,

3) alle Jagddienste, Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke, sie mögen Namen haben, welche sie wollen,

4) die sämmtlichen zu den Fürstlichen Schloßseern zu leistenden Spann- und Handbauafrohnen, einschließlich der zu den Brunnenleitungen zu verrichtenden Dienste, ferner die Schwerefrohnen in den Fürstlichen Schloßseern und die Frohnen zu den Fürstl. Gärten,

5) die Schreitholzaußsag- und Rechenfrohne und

6) die herrschaftlichen Einzugs- und Abzugsgelder, insoweit sie noch bestehen.

Mit vorstehenden Lasten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

Rußl. Schv. Rudolst. Gesammll. XI.

Berechtigten,
welche ohne
Entschädigung
aufgehoben wer-
den.